

# Ein kleiner Schritt... in die falsche Richtung!

Der Novellierungsentwurf der SPD zum Hochschulgesetz ist weder sozial noch demokratisch, er verfestigt konservative und neoliberale Fehlentscheidungen der Vergangenheit

*Am 18. Juni hat die Behörde für Wissenschaft und Forschung den lang erwarteten Referententwurf zum Hamburger Hochschulgesetz vorgestellt. Dieser fällt weit hinter die Erwartungen zurück, die von der SPD seit Regierungsantritt geweckt wurden.*

Mit der angekündigten Reform verfolgt die SPD ein Bündel einander widersprechender Ziele: Einerseits zielt die Reform auf eine „Stärkung der demokratischen Strukturen und dadurch verbesserte Partizipation der Hochschulmitglieder an hochschulinternen Entscheidungsprozessen“, andererseits auf eine „klare Zuordnung von Verantwortlichkeiten innerhalb der Hochschule“ sowie eine „schlanke und effiziente Gestaltung der Entscheidungsverfahren“ (Gesetzesentwurf: 40). Dieser Zielkonflikt zwischen demokratischen Bottom-up- und unternehmerischen Top-Down-Steuerungsstrukturen wird von der SPD, anders als sie bisher verlauten ließ, eindeutig beantwortet: Statt politische Mitbestimmung, d.h. die demokratisch verfasste Teilhabe an Entscheidungen, wieder auf- bzw. auszubauen, werden Formen unternehmerischer Partizipation, wie machtlose Gremien und ein Ziel- und Leistungssystem implementiert. Statt die Fehlentwicklungen des Gesetzes von 2003 zu korrigieren, werden die damals eingeführten hierarchisch-unternehmerischen Strukturen ausgebaut, verfeinert und verfestigt.

## **Massiver Kompetenzzuwachs der Präsidentin oder des Präsidenten**

In ihrem Regierungsprogramm versprach die SPD, dass die Universitätsgremien Kompetenzen zurückhalten und zeitgleich der Hochschulrat Kompetenzen verlieren solle. Im vorliegenden Entwurf wird das genaue Gegenteil vorgenommen: Zentrale Neuerung des Entwurfes ist eine – auch im Vergleich mit den Landeshochschulgesetzen der übrigen Bundesländer – massive Aufwertung der Präsidentin oder des Präsidenten. Dieser oder diesem werden alle Kompetenzen übertragen, die bisher beim Präsidium als Kollegialorgan lagen. Dem entsprechend wird § 79 HmbHG („Aufgaben des Präsidiums“) umbenannt in „Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten“. Zudem erhält sie oder er als neue Kompetenz die Beschlussfassung über die Wirtschaftspläne und Gebührensatzungen. Darüber hinaus werden die weiteren Mitglieder des Präsidiums der Präsidentin oder dem Präsidenten untergeordnet: Sie nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben nach ihren oder seinen Richtlinien und Weisungen wahr (§ 81 in seiner neuen Fassung). Neben dieser deutlichen Kompetenzverschiebung von einem Kollegialorgan (Präsidium) hin zu einer Einzelperson (Präsidentin oder Präsident) wird zudem der Hochschulrat, insbesondere im Finanzbereich, gestärkt. So genehmigt er auch

weiterhin die Wirtschaftspläne und erhält zudem Kontroll-, Prüf- und Einsichtsrechte in Finanzangelegenheiten (§ 84 in seiner neuen Fassung). Inwiefern dies mit dem Anspruch der SPD, dass unter ihrer Verantwortung die gewählten Hochschulgremien die Entscheidungskompetenz über grundlegende Fragen zurückverlangen werden, in Einklang zu bringen ist, bleibt offen.

## **Symbolische Zugeständnisse bei Wahlverfahren**

Bei dem Wahlverfahren zur Präsidentin oder zum Präsidenten der Hochschulen, einem der massivsten Kritikpunkte am Gesetz von 2003, wird ebenfalls nicht, wie von der SPD angekündigt, das Wahlrecht an die Hochschulmitglieder zurückgegeben, sondern stattdessen lediglich das bisherige Wahlverfahren, das eine sogenannte ‚doppelte Legitimation‘ vorsieht, umgedreht: Bisher erfolgte die Wahl durch den Hochschulrat und die Bestätigung durch den Hochschulsenat, nun soll der Hochschulsenat wählen und der Hochschulrat die Wahl bestätigen. Weiterhin wird eine Findungskommission eingesetzt, die zu gleichen Teilen vom Hochschulrat und vom Hochschulsenat bestellt wird und die die Aufgabe hat, Kandidatinnen und Kandidaten zu suchen. Im Gegensatz zum Entwurf der CDU/GAL von 2010, der wenigstens eine öffentliche Anhörung der Kandidatinnen und Kandidaten vorsah, wird die

Findung der Präsidentin oder des Präsidenten weiterhin jenseits öffentlicher Diskussionen ‚im Geheimen‘ stattfinden (§ 80 in seiner neuen Fassung).

Analog werden die Wahlverfahren zu den Dekaninnen und Dekanen reorganisiert. Kommt dabei die Findungskommission, die zur Hälfte von der Präsidentin oder dem Präsidenten, zur Hälfte vom Fakultätsrat eingesetzt wird, zu keiner Einigung, so entscheiden nicht die Fakultätsmitglieder, sondern der Hochschulrat (§ 90 in seiner neuen Fassung). Statt einer Rückkehr zur demokratischen Legitimation ‚von unten‘ entscheidet somit in strittigen Fällen eine übergeordnete, externe Instanz.

Gravierender noch als diese Zementierung undemokratischer Zustände, die seit der Gesetzesnovelle von 2003 bestehen, ist die Einführung eines kaskadenförmigen Kontaktmanagements innerhalb der Hochschulen: Um sicherzustellen, dass die Dekanate behördliche und präsidiale Vorgaben umsetzen, wird zwischen der Präsidentin oder dem Präsidenten und den Dekanaten ein Zielvereinbarungssystem eingeführt, in dem die Mittelzuweisung an die Fakultät sowie die von der Fakultät zu erbringenden Leistungen und die von ihr zu verfolgenden Ziele festgelegt werden (§ 100 in seiner neuen Fassung).

### **Selbstverwaltung kann sein – Gremien ohne Beschlusskompetenzen**

Ein weiterer Kritikpunkt, auf den die SPD in ihrem Novellierungsentwurf zu reagieren hatte, war das ebenfalls 2003 eingeführte Selbstverwaltungsverbot unterhalb der Fakultätsebene, mit dem die bestehenden Fachbereichs- und Institutsräte abgeschafft wurden. Einerseits hebt der Gesetzentwurf dieses Verbot auf. Andererseits hohlen die neuen Bestimmungen dieses Recht auf verfasste Mitbe-

stimmung dermaßen aus, dass von ihnen faktisch nichts mehr übrigbleibt. So wird die Einrichtung solcher Gremien nicht gesetzlich verankert, sondern als Kann-Bestimmung vorgesehen. Noch gravierender ist, dass die Kompetenzen, die an solche Gremien übertragen werden können, neben der Organisation des Lehrbetriebs einzig darin bestehen, Vorschläge für Studien- und Prüfungsordnungen, für die Lehrverpflichtung sowie für die Zusammensetzung von Berufungsausschüssen zu unterbreiten (§ 92 in der neuen Fassung). Demokratische Mitbestimmung umfasst rechtlich abgesicherte und mit Kompetenzen versehene Gremien. Eingeführt wird dagegen nach dem Willen der SPD eine Beteiligungsform als Kann-Bestimmung, die von oben eingesetzt und auch wieder abgeschafft werden kann. Darüber hinaus legt der Gesetzentwurf fest, dass, sofern Institute oder andere Organisationseinheiten eingerichtet werden, diese der Aufsicht des Dekanats unterstehen, das mit ihnen analog zum Kontaktmanagement zwischen Präsidentin oder Präsident und Dekanat Ziel- und Leistungsvereinbarungen abschließen kann (ebd.).

### **Studierende erhalten das Recht zur Stellungnahme, Zwangsexmatrikulation wird eingeführt**

Deutlich zeigt sich das Beteiligungsverständnis, das dem Gesetzentwurf zu Grunde liegt, in einem neuen Anhörungsrecht der Studierendenschaft. Nach

Absicht der Novelle solle diese die Gelegenheit erhalten, zum Entwurf des Wirtschaftsplans der Hochschule Stellung zu nehmen (§ 79 in seiner neuen Fassung). Diese Form der Beteiligung – nicht als verfasstes Recht, das auch Beschlusskompetenzen umfasst, sondern in Form einer Stellungnahme, die im weiteren Prozess von den Entscheidungsträgern kommentiert oder ignoriert werden kann – erinnert stark an das bis in die 1960er Jahre an der Ordinarienuniversität praktizierte Modell der sog. ‚Hinzuziehung‘ studentischer Vertreter\_innen zu Universitätsangelegenheiten, die auch sie betreffen.

Gegen dieses Modell opponierten die Studierenden dermaßen, dass es abgeschafft und durch das Hochschulmodell einer demokratisch verfassten Gruppenuniversität ersetzt wurde, welches wiederum seit der Jahrhundertwende durch ein neues Modell unternehmerisch gesteuerter Hochschulen abgelöst wird. Gravierender noch als diese symbolische Beteiligung in Form einer Stellungnahme, die keinerlei konkrete Beteiligungsrechte umfasst, ist die im Gesetzentwurf vorgesehene Zwangsexmatrikulation von Studierenden. Eingeführt wird die Bestimmung, dass die Hochschulen Studierende exmatrikulieren, „die ihr Studium über einen längeren Zeitraum nicht betreiben; diese Voraussetzung ist in der Regel erfüllt, wenn die doppelte Regelstudienzeit zuzüglich zweier Semester überschritten wurde oder in vier aufeinander

### **Alles unter...**

Der umfangreiche Entwurf zum Hochschulgesetz wurde und wird in der Fachgruppe Hochschule und Forschung weiter diskutiert.

**Die DGB-Stellungnahme, an der die GEW beteiligt war, weitere Informationen zur Novelle des Hochschulgesetzes sowie Termine der Fachgruppe sind unter:**

**[www.gew-hamburg.de/mitmachen/fachgruppen/hochschule-und-forschung](http://www.gew-hamburg.de/mitmachen/fachgruppen/hochschule-und-forschung) zu finden.**

folgenden Semestern kein Leistungsnachweis erbracht wurde“ (§ 42 in seiner neuen Fassung). Zwar solle in Fällen einer besonderen persönlichen Härte von der Exmatrikulation abgesehen werden, dennoch wird mit dieser Regelung all jenen, die in ihrem Studium mehr sehen als eine soziale und berufliche Aufstiegsmöglichkeit, die Möglichkeit, frei von äußeren zeitlichen Zwängen studieren zu können, genommen.

### **Operation gelungen, Patient tot**

Der Gesetzentwurf folgt einem noblen Anspruch: „Die

Hochschulmitglieder sollen wieder stärker in die Entscheidungsprozesse an ihrer Hochschule eingebunden werden. Dies dient dazu, demokratische Teilhabe auszubauen, die Fach- und Praxisnähe der Hochschulmitglieder besser für den Hochschulbetrieb zu nutzen sowie die Identifikation mit ‚ihrer‘ Hochschule und die Motivation für ihre Tätigkeit an der Hochschule zu verbessern“ (Gesetzentwurf: 40). Eine genauere Analyse der Novellierungsvorhaben entlarvt diese als das genaue Gegenteil: Die durch den Gesetzentwurf neu zu schaffende Hochschulwirklichkeit und die mit ihr einzuführen-

den neuen Beteiligungsmöglichkeiten dienen dazu, im Rahmen einer hierarchischen Steuerung die positiven Effekte von Mitbestimmung (Expertise für die Einrichtung, Akzeptanz für Reformen sowie Motivation auf Seite der Individuen) zu simulieren. Das Ergebnis ist weder sozial noch demokratisch, sondern ein hybrider Mix aus konservativen und neoliberalen Steuerungselementen, die die letzten Reste demokratischer Strukturen überlagern und zunehmend zu verdrängen drohen.

FREDRIK DEHNERDT  
stellvertretender Vorsitzender

Presseinformation  
**Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft**  
Landesverband Hamburg



32/2013 vom 03. September 2013

### **GEW kritisiert Zulassungs-Debakel an der Uni Hamburg und fordert Rechtsanspruch auf einen Masterplatz**

Zum Wintersemester 2013/14 haben, wie bereits zum Wintersemester 2012/13, an der Uni Hamburg nicht alle BewerberInnen auf einen Lehramts-Master einen Studienplatz an der Uni Hamburg erhalten. Betroffen sind mindestens 97 Studierende, die ihren Bachelor in Hamburg erfolgreich abgeschlossen haben und denen nun ein Masterplatz verweigert wird.

*„Laut Hochschule sind nicht genügend Masterplätze vorhanden, um allen Studierenden die Möglichkeit zu geben, ihr Lehramtsstudium abzuschließen. Für angehende LehrerInnen gibt es ohne abgeschlossenen Master of Education jedoch nahezu keine adäquate Berufsperspektive. Erst mit dem Abschluss M.Ed./Lehramt sind Studierende berechtigt, sich für das Referendariat zu bewerben und ihre Ausbildung abzuschließen,“ kommentiert **Anja Bensing-Stolze**, Vorsitzende der GEW Hamburg.*

Die betroffenen Studierenden haben kaum Chancen ihr Studium zeitnah in Hamburg fortzuführen bzw. zu beenden. [...] Die Betroffenen stehen nun plötzlich ohne berufsqualifizierenden Abschluss da. Dies bedeutet für die meisten Perspektivlosigkeit und gleicht einer persönlichen Katastrophe. [...] Hinzu kommt, dass sie ohne den Status „Studierende“ kein Anrecht auf BAföG, Stipendien o.ä. haben und sich daher für viele Betroffene die finanzielle Situation nochmals massiv verschlechtert hat.

*„Ohne einen Ausbau der Masterplätze wird sich die Situation in den nächsten Jahren nur weiter verschärfen. Insbesondere für den weiteren Ausbau der Ganztagschulen gibt es einen großen Bedarf an Lehrkräften. Allen Hamburger Bachelor-AbsolventInnen muss die Möglichkeit gegeben werden, einen berufsqualifizierenden Abschluss auch hier in Hamburg zu erlangen. Ewige Wartesemester können zu Abwanderung und Umorientierung führen. Deshalb fordern wir eine Masterplatz-Garantie für alle!“ so **Bensing-Stolze** abschließend.*